

# Parkplatzreglement

**Stiftung Ostschweizer Kinderspital**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Parkbewilligungen .....	3
1.1.	Sperr-Rayon.....	3
1.2.	Weitere Voraussetzungen zur Erteilung einer Parkberechtigung .....	3
1.3.	Parkplatzadministration .....	3
1.4.	Entschädigung bei längeren Abwesenheiten (Mutterschaftsurlaub / Krankheit / unbezahlter Urlaub).....	4
1.5.	Vergünstigungen für Besucher und Besucherinnen .....	4
1.6.	Förderung des öffentlichen Verkehrs.....	4
1.7.	Fahrräder / Motorräder .....	4
2.	Tarife für Mitarbeitende .....	5
2.1.	Kündigungsfristen .....	5
3.	Parkplatzregeln .....	5
3.1.	Spät- und Pikettdienstparkplätze .....	5
3.2.	Benutzung der Parkfelder.....	5
3.3.	Kontrollen.....	6
3.4.	Parkzonen .....	6
3.5.	Entscheidungs-, Vollzugs- und Beschwerdeinstanzen .....	7
4.	Geltungsbereich .....	7

---

## **1. Parkbewilligungen**

### **1.1. Sperr-Rayon**

Mitarbeitende, die innerhalb des Sperr-Rayons wohnen, erhalten grundsätzlich keine Parkbewilligung. Der Sperr-Rayon begrenzt sich durch die Anreisezeit mit dem öffentlichen Verkehrsmittel von ca. einer halben Stunde von Haustüre zu Haustüre.

Als Grundlage wird der Google-Maps Routenplaner mit Eingabe der Heimatadresse benutzt. Wenn der Reiseweg (inkl. Gehzeit) 30 Minuten überschreitet, ist eine Parkplatzberechtigung gegeben. Die Spitalleitung behält sich vor, den Sperr-Rayon situationsbedingt neu zu definieren.

### **1.2. Weitere Voraussetzungen zur Erteilung einer Parkberechtigung**

Mitarbeitende mit einem Pensum von weniger als 80 % erhalten keinen reservierten Parkplatz. Es werden für diese Nutzer "Pool-Parkplätze" zur Verfügung gestellt. Die Mietkosten für das Parkieren auf den Poolparkplätzen orientieren sich am Beschäftigungsgrad, betragen aber im Minimum CHF 30.00 pro Monat. Eine Ausnahme bilden hier alle reservierten sowie die limitierten Parkplätze in der Blauen Zone (Parking Card). Diese werden zum Einheitstarif und unabhängig vom Beschäftigungsgrad den berechtigten Mitarbeitenden vermietet.

Auszubildende, Zivildienstleistende, Praktikanten und Unterassistenten haben keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Mitarbeitende, welche bereits eine Parkplatzberechtigung besitzen und eine länger andauernde Weiterbildung über ein ½ Jahr absolvieren, dürfen diese behalten.

Den Pikettdienst- und Spätdienstleistenden stehen auf den Südparkplätzen P2 und P5 Parkplätze zur Verfügung. Diese Zonen können mit einer entsprechenden Bewilligung (Parkkarte) benutzt werden und sind kostenlos. Der Antrag zur Ausstellung einer Pikett- oder Spätdienstkarte erfolgt über die Vorgesetzten per Mail an [info.adm-technik@kispsig.ch](mailto:info.adm-technik@kispsig.ch).

### **1.3. Parkplatzadministration**

Die Vergabe und Zuteilung der Parkplätze erfolgt nach Anmeldung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin mit dem Formular "[Parkplatzbewilligungsantrag](#)". Dabei richtet sich der Zeitpunkt der Vergabe nach der Anzahl der Antragssteller (Warteliste) und nach dem Prinzip "first in first out".

Für alle Zonen werden von der Parkplatzadministration (Technik) Parkbewilligungskarten abgegeben, die beim Parkieren hinter der Frontscheibe gut sichtbar anzubringen sind. Bei reservierten Parkplätzen wird durch die Technik eine Beschilderung mit dem Autokennzeichen angebracht. Für die Zone P16 (Silberturm) werden gegen eine Depotgebühr von CHF 50.- Magnetkarten zur Steuerung der Ein- und Ausgangsschranken abgegeben. Bei einem Verlust trägt der oder die Mitarbeitende die Ersatzkosten.

Die Parkplatzgebühren werden dem Nutzer monatlich vom Lohn abgezogen.

Parkkarten sind nicht übertragbar.

#### **1.4. Entschädigung bei längeren Abwesenheiten (Mutterschaftsurlaub / Krankheit / unbezahlter Urlaub)**

Während dem Mutterschaftsurlaub (ohne Verlängerung durch unbezahlten Urlaub) wird die Parkgebühr nicht verrechnet und der Lohnabzug automatisch gestoppt, sobald die Geburt durch den Mitarbeitenden beim HR gemeldet wird.

Bei Krankheit oder unbezahltem Urlaub **ab 4 Wochen**, kann der Unterbruch des Lohnabzuges über das Sekretariat Technik beantragt werden. [info.adm-technik@kispisg.ch](mailto:info.adm-technik@kispisg.ch).

**Poolparkplätze** können während diesen Abwesenheiten nicht untervermietet werden.

**Reservierte Parkplätze** müssen (ausser während Mutterschaftsurlaub) weiterhin bezahlt werden, damit der Parkplatzanspruch nicht verfällt. **In vorgängiger Absprache mit der Technik** darf dieser untervermietet werden, sofern die Bezahlung der Parkgebühren selber geregelt wird. Bei Weitergabe des Parkplatzes gilt ebenfalls die Sperr-Rayon-Regel. Der Lohnabzug wird bei Krankheit und unbezahlter Urlaub nicht gestoppt.

Parkberechtigungen in der **blauen Zone** können ebenfalls ab 4 Wochen deponiert und bei Wiedereintritt auf den 1. Montag, falls das Kontingent nicht ausgeschöpft ist, wieder bezogen werden.

#### **1.5. Vergünstigungen für Besucher und Besucherinnen**

In der Regel parkieren die Besucher und Besucherinnen auf den dafür zur Verfügung gestellten Parkplätzen und zu den angeschlagenen Preisen. Bei längerer Aufenthaltsdauer kann eine verbilligte Wochenparkkarte zu CHF 60.- an der Rezeption bezogen werden.

Ab einer Mindestdauer von 4 Wochen Aufenthalt, werden den Stationen (z.B. B-West und Intensivstation) Parkkarten mit 4-wöchiger Gültigkeit zu CHF 80.- ausgestellt. In sozialen Härtefällen kann die Sozialberatung einen Antrag zur Reduktion der Parkkosten an die Technik stellen.

#### **1.6. Förderung des öffentlichen Verkehrs**

Zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wird allen Mitarbeitenden ohne Parkplatzbeanspruchung ein bestimmter Beitrag zur Mitfinanzierung von Streckenabos, Monatskarten und dergleichen entrichtet. Der Beitrag wird für Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von  $\leq 50$  und  $> 50\%$  abgestuft ausgerichtet. Über die Art und Höhe entscheidet die Spitalleitung periodisch.

Zur Erlangung dieses Förderbeitrags ist eine ganzjährige Anstellungsdauer (Kalenderjahr) Voraussetzung. Lernende erhalten keine Förderbeiträge.

Bei Erfüllung der Kriterien wird der Beitrag am Ende des massgebenden Kalenderjahres geleistet.

#### **1.7. Fahrräder / Motorräder**

Den Fahrrad- und Motorradfahrern stehen gedeckte und ungedeckte Abstellplätze gratis zur Verfügung. Das Parkieren ausserhalb dieser Zonen ist im ganzen Areal nicht erlaubt.

## 2. Tarife für Mitarbeitende

Parkplatzkategorie	Monatspreis	Bemerkungen
Gedeckt, reserviert	CHF 150.00	fix 150.-
Freistehend, reserviert	CHF 80.00	fix 80.-
Freistehend, Poolplätze	CHF 60.00	nach BG, mind. 30.-
Blaue Zone	CHF 60.00	fix 60.-
Pikett und Spätdienst	gratis	-----

### 2.1. Kündigungsfristen

Die Parkplätze können unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen per Monatsende gekündigt werden. Die Meldung muss schriftlich an [info.adm-technik@kispisg.ch](mailto:info.adm-technik@kispisg.ch) erfolgen.

## 3. Parkplatzregeln

### 3.1. Spät- und Pikettdienstparkplätze

Die Parkplätze in den Zonen P2/P5 für den Spätdienst dürfen täglich erst ab 13.30 Uhr mit der Sonderkarte "Spätdienst" benutzt werden.

Die Pikettdienstparkplätze in der Zone P02 dürfen von den dazu berechtigten Personen und mit Anbringen der Parkkarte hinter der Frontscheibe genutzt werden. Die Begrenzung durch den Sperr-Rayon kommt hier nicht zur Anwendung. Ebenso ist das Parkieren im Bedarfsfall zeitlich nicht begrenzt und darf rund um die Uhr in Anspruch genommen werden.

Spät- und Nachtdienst-Kartenbesitzer/-innen haben kein Anrecht auf einen Parkplatz, wenn alle verfügbaren Parkplätze besetzt sind (Besucherparkplätze, gemäss 3.2). In diesem Fall muss auf die kostenpflichtige blaue Zone oder die Tiefgaragenplätze des Shopping-Centers Silberturm ausgewichen werden.

### 3.2. Benutzung der Parkfelder

Die Parkbewilligung für einen Poolparkplatz (nicht reservierte Plätze) ergibt keinen Anspruch auf ein garantiertes oder reserviertes Parkfeld. Diese Plätze werden für die Mitarbeitenden in der Zone P2 und P5 im Verhältnis 1 zu 1.3 mit erteilten Parkbewilligungen überbelegt.

Die Besucherparkplätze aller Zonen dürfen auch nachts und am Wochenende nicht von Mitarbeitenden benutzt werden.

Die Parkplätze sind nicht bewacht. Das Ostschweizer Kinderspital lehnt jede Haftung für Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen sowie für Diebstahl ab.

### 3.3. Kontrollen

Die Parkordnung wird regelmässig auf Einhaltung kontrolliert.

**Besucher und Besucherinnen**, die ordnungswidrig und/oder ohne vorschriftsgemäss angebrachte Parktickets parkieren oder Parkfelder benutzen, welche für die Mitarbeiter reserviert sind, erhalten eine Busse in der Höhe von CHF 30.00 für die Entschädigung der Umtriebe. Ebenso wird eine Gebühr beim Überschreiten der gelösten Parkzeit erhoben. Der Toleranzwert beträgt in diesem Fall mindestens 30 Minuten. Wird die Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen, erfolgt die Mahnung und nach einer weiteren Frist von 14 Tagen die Verzeigung an die Stadtpolizei St.Gallen, welche das ordentliche Bussenverfahren einleitet.

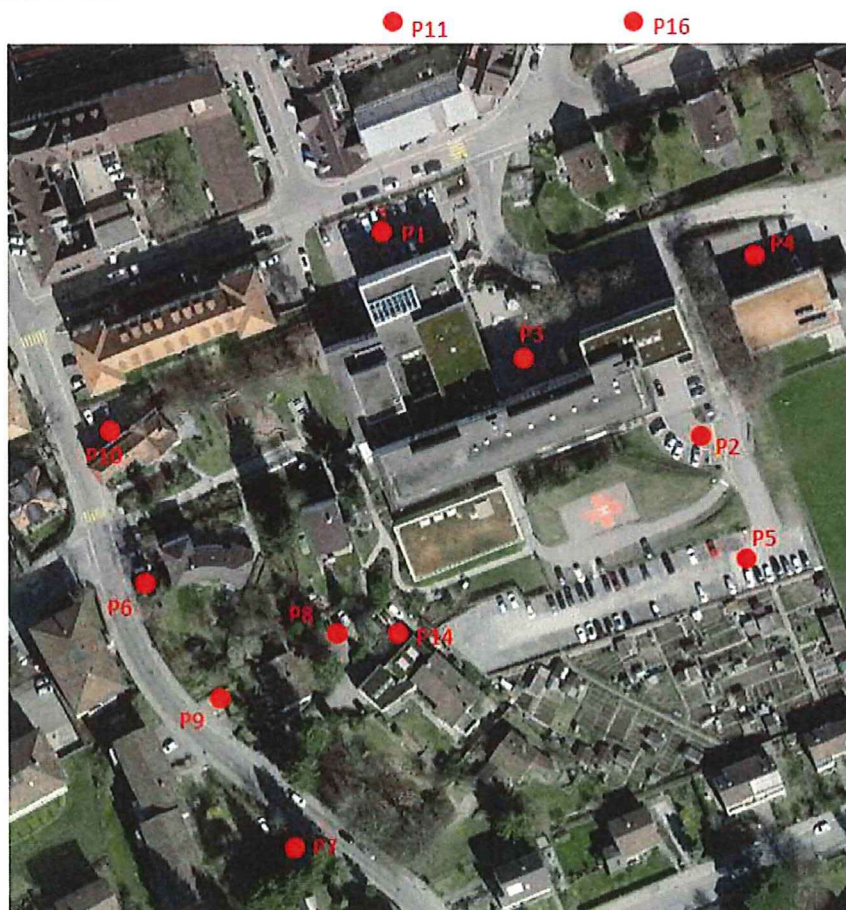
**Mitarbeitende**, die ordnungswidrig und ohne Parkbewilligungskarte parkieren oder Parkfelder benutzen, welche für die Besucher reserviert sind, erhalten ebenfalls eine Rechnung im Betrage von CHF 30.00 für die Entschädigung der Umtriebe.

Die Spitalleitung behält sich im Wiederholungsfall personalrechtliche Massnahmen vor.

Die Nutzung der Besucherparkplätze des Ostschweizer Kinderspitals ist ausschliesslich für diesen Zweck gebunden und darf nicht durch Drittpersonen missbraucht werden. Die besagten Parkplätze weisen mit ihrer Beschriftung auf dieses Verbot hin. Zuwiderhandlungen werden wie vorgängig beschrieben gebüsst.

Bei Benützung der Parkplätze, die unter Missachtung der Bestimmungen dieses Reglements erfolgt, wird ein ordentliches Bussenverfahren eingeleitet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958.

### 3.4. Parkzonen



P1 Besucherparkplatz	P6 Grossackerstrasse 9	P11 Helvetiastrasse 27
P2 Südparkplatz (Heli-Platz)	P7 Grossackerstrasse 14	P14 Grossackerstrasse 15
P3 Haupteingang Spital	P8 Grossackerstrasse 15	P16 Shopping-Center Silberturm
P4 Besucherparkplatz (Turnhalle)	P9 Grossackerstrasse 13	P17 Blaue Zonen (Parking Card)
P5 Südparkplatz (Gärten)	P10 Grossackerstrasse 7	

### 3.5. Entscheidungs-, Vollzugs- und Beschwerdeinstanzen


Die Spitalleitung überträgt der Technik die Zuweisungs-, Kontroll- und Verzeigungskompetenz und dem Bereich Finanzen die Inkassokompetenz im Rahmen dieses Reglements.

Beschwerden sind an die Leitung Technik zu richten und werden gemäss den entsprechenden Regelpunkten im vorliegenden Parkplatzreglement entschieden. Bei Unstimmigkeiten oder Einsprachen entscheidet der Vorsitzende der Spitalleitung abschliessend.

## 4. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für alle Mitarbeitenden der Stiftung Ostschweizer Kinderspital und tritt per 01. Juli 2021 in Kraft. Das Parkplatzreglement ersetzt alle früheren Versionen.

Für die Spitalleitung

  
Guido Bucher  
Direktor und Vorsitzender  
der Spitalleitung

Für die Parkplatzadministration

  
Heinz Nagel  
Leiter Technik/Infrastruktur/Bauten